OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651548/9/SCH/KA

Datum:
Linz, 10. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J K, gegen den Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 1.8.2019, GZ: 0012751/2019 MDion RM, wegen Vorschreibung von Abschleppkosten nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.1.2020,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat mit Bescheid vom 4.2.2019, GZ: 0005149/2019, Herrn J K als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kz. x gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 die mit der behördlichen Entfernung des genannten Kraftfahrzeuges am 24.10.2017 entstandenen Kosten in der Höhe von 215 Euro vorgeschrieben.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung wurde mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 1.8.2019, GZ: 0012751/2019 MDion RM, als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 22.1.2020 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Unstrittig ist, dass der Bf das auf ihn zugelassene KFZ mit dem Kz x in Linz in der Holzstraße gegenüber Hausnummer x abgestellt gehabt hatte. Dort befindet sich ein gekennzeichneter Fahrstreifen für Omnibusse. Das entsprechende Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 ist am Beginn dieses Fahrstreifens neben der Fahrbahn angebracht. Weiters grenzen Leitlinien diese Verkehrsfläche vom nächstgelegenen Fahrstreifen ab. Zudem ist mehrfach das Wort „BUS“ auf dem Fahrstreifen für Omnibusse angebracht.

Auf dem oben erwähnten Verkehrszeichen ist der zeitliche Geltungsbereich der Gültigkeit als Fahrstreifen für Omnibusse angegeben:

„Werktags Mo-Do v. 15-18.30 h, Fr. v. 12-18.30 h“

Kurz nach diesem Verkehrszeichen ist der dort befindliche Gehsteig durch eine Zufahrt zu einem Betrieb unterbrochen, dann ist eine Kurzparkzone ausgeschildert und mit der blauen Bodenmarkierung gekennzeichnet. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Kurzparkzone erstreckt sich laut Aufschrift auf dem Verkehrszeichen werktags montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags und samstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere auch aus den angefertigten Lichtbildern, und dem Ergebnis der eingangs angeführten Beschwerdeverhandlung.

4. In dieser Verhandlung hat der Bf Folgendes angegeben:

„Ich hatte zum Vorfallszeitpunkt mein Fahrzeug vor der Abschleppung im gegenständlichen Bereich abgestellt gehabt. Ich war damals in der Tabakfabrik aufhältig gewesen. Als ich wieder zu meinem Fahrzeug zurückkehrte, war dieses nicht mehr an der Abstellörtlichkeit. Ich bin etwa um 15:02 Uhr bzw. 15:03 Uhr des Tages an die Abstellstelle zurückgekommen. Zu diesem Zeitpunkt war niemand mehr anwesend. Es gab wegen des Parkvergehens auch im Übrigen keine Anzeige. Ich begab mich auf die Polizeidienstelle in der Nietzschestraße. Dort wurde mir mitgeteilt, dass wohl eine Abschleppung meines Fahrzeuges von der Busspur erfolgt sein würde.
Wenn im Abschleppbericht der Linz AG Linien von einer Uhrzeit 15:05 Uhr die Rede ist, so kann das nicht stimmen. Bei dem auf dem Lichtbild in der Haltestelle erkennbare Bus der Linz AG Linien ist jener, der laut Fahrplan um 14:58 Uhr diese Haltestelle bedient. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier eine solche Verspätung vorgelegen war, dass der Bus erst nach 15:00 Uhr bei der Haltestelle gewesen sein könnte.
Als ich mein Fahrzeug dort abstellte, war ich der Meinung, dass es sich um eine reine Kurzparkzone handeln würde. Ich wusste zum Abstellzeitpunkt noch nicht, dass hier eine Busspur vorhanden ist. Ich habe das entsprechende Verkehrszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ nicht gesehen gehabt, es war verdeckt durch einen LKW.
Entsprechende Bodenmarkierungen habe ich auch nicht wahrgenommen. Ich habe mich allein auf die blaue Kennzeichnung an der Gehsteigkante im Sinne einer Kurzparkzone verlassen.“

5. Der Abschleppzeitpunkt wurde laut Abschleppbericht/Anzeige eines Organs der Linz AG Linien mit 15.05 Uhr angenommen. Er liegt damit innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des Fahrstreifens für Omnibusse. Dieser Zeitpunkt wird vom Bf – siehe oben – angezweifelt. Er sei bereits um 15.02 Uhr oder 15.03 Uhr zur Abstellörtlichkeit zurückgekehrt, da sei das Fahrzeug aber schon abgeschleppt gewesen. Der auf einem der Lichtbilder in der Haltestelle Holzstraße in Fahrtrichtung zum Fahrzeug des Bf befindliche Linienbus der Linz AG war, was schlüssig anzunehmen ist, da das Fahrzeug noch abgestellt war, bei seiner Fahrt vorbei an diesem an der Benützung des Fahrstreifens für Omnibusse gehindert gewesen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass laut Fahrplan diese Haltestelle vom Linienbus um 14.58 Uhr bedient wird, kann man daraus nicht zwingend ableiten, dass die Abschleppung bereits vor 15.00 Uhr erfolgte. Ein Bus der Linie 27 hat bis zum Eintreffen bei dieser Haltestelle bereits eine Fahrt durch halb Linz hinter sich. Diese Buslinie beginnt beim Chemiepark, führt über die Franckstraße, den Hauptbahnhof, den Froschberg, dann in das Stadtzentrum und über die Lederergasse zur Holzstraße und über weitere Straßenzüge zur Endstation beim Fernheizkraftwerk. Erfahrungsgemäß sind längere Buslinien anfällig für Abweichungen vom Fahrplan. Die Gründe liegen dafür auf der Hand, etwa die Verkehrsdichte, die Zeiten für den Fahrgastwechsel bei den Haltestellen oder sonstige Anlässe für Verzögerungen. Der Fahrplan ist also kein schlagender Beweis dafür, dass ein Autobus auch exakt immer zu dieser Zeit bei der Haltestelle abfahren muss. Bereits im Fahrplanbild der Linie 27 wird eine Gesamtfahrzeit von

42 bis 47 Minuten angegeben, also auf die Möglichkeit von Abweichungen bis zu fünf Minuten bewiesen. Wenn der auf dem Lichtbild ersichtliche Autobus auch nur einige Minuten Verspätung hatte, passierte er die Abstellfläche des Fahrzeuges des Bf jedenfalls nach 15.00 Uhr. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Lichtbildes war das Fahrzeug im Übrigen noch nicht auf der Hubbrille des Abschleppfahrzeuges. Um eine entsprechende taugliche Abschleppverbindung mit dem abzuschleppenden Fahrzeug herzustellen, bedarf es jedenfalls einiger Minuten, wie der erkennende Richter aus eigenen Wahrnehmungen feststellen konnte, zumal sich vor dem Gerichtsgebäude in der Volksgartenstraße ebenfalls eine temporäre „Busspur“ befindet, von welcher immer wieder Fahrzeuge abgeschleppt werden.

In Anbetracht dieser Erwägungen ist die im Abschleppbericht angeführte Abschleppzeit 15.05 Uhr keinesfalls als unschlüssig oder unrichtig erkennbar.

In diesem Zusammenhang ist auch noch festzuhalten, dass die Abschleppung eines Fahrzeuges grundsätzlich nur dann Sinn macht, wenn sie relativ zeitnah zum Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs einer „Busspur“ stattfindet, um den Linienbussen von Anfang an und nicht erst zeitverzögert das ungehinderte Passieren zu ermöglichen.

Wenn der Bf darauf verweist, er sei der Meinung gewesen, dass es sich um eine reine Kurzparkzone gehandelt habe, muss im vorgehalten werden, dass der Fahrstreifen für Omnibusse nicht nur durch das erwähnte, vom Abstellort im Übrigen nicht weit entfernte, Verkehrszeichen gekennzeichnet ist, sondern auch durch den wiederholten Schriftzug „BUS“. Aus einem – von der Behörde nachträglich angefertigten – Lichtbild über die örtliche Situation begibt sich, dass dieser Schriftzug einmal direkt vor dem abgestellten Fahrzeug des Bf angebracht war. Es kann also nicht nachvollziehbar davon die Rede sein, dass es dem Bf nicht in zumutbarer Weise möglich gewesen wäre, sich ein näheres Bild von der Situation zu machen, anstatt sogleich davon auszugehen, dass es sich um eine reine Kurzparkzone gehandelt hätte. Im Übrigen enden Kurzparkzonen an Werktagen nicht wie gegenständlich bereits um 15.00 Uhr, also zu einem Zeitpunkt, wo Zeitbeschränkungen für das Parken sinnvollerweise noch geboten sind, sondern endet der zeitliche Geltungsbereich daher in der Regel erst um 18.00 Uhr oder 18.30 Uhr. Der Bf hätte sich fragen müssen, was denn nach Ende der Kurzparkzone bereits um 15.00 Uhr diese Verkehrsfläche darstellen könnte.

6. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird.

Gemäß § 89a Abs. 2a lit. b StVO 1960 ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 insbesondere dann gegeben, wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist.

Gemäß § 89a Abs. 3 StVO sind im Falle der Unaufschiebbarkeit auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Wird vom Zulassungsbesitzer nicht bei Übernahme des Gegenstandes bezahlt, sind die Kosten bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung hat innerhalb von drei Jahren ab Entfernung des Gegenstandes zu erfolgen.

Diese Voraussetzungen lagen bei der ggst. Abschleppung vor, wobei, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die obigen Ausführungen verwiesen wird. Aufgrund der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme konnte die Linz AG Linien (Linz Linien GmbH), also das Kraftfahrlinienunternehmen, die sofortige Entfernung des Fahrzeuges des Bf veranlassen. Ein weiteres Belassen hätte möglicherweise zur Behinderung der Fahrten weiterer Busgarnituren geführt, zumal ja nicht bekannt sein konnte, dass der Bf ohnehin kurz nach Beginn der Gültigkeit der Verkehrsbeschränkung von sich aus sein Fahrzeug entfernen würde.

Die Angemessenheit des vorgeschriebenen Kostenbetrages in der Höhe von 215 Euro wurde vom Bf nicht in Zweifel gezogen. Er bewegt sich nach den Erfahrungen der belangten Behörde bzw des Verwaltungsgerichts eher im unteren Bereich der üblicherweise vorgeschriebenen Abschleppungskosten.

Auch wenn gegenständlich die Vorschreibung relativ lange Zeit nach der Abschleppung erfolgte, ändert dies nichts daran, dass sie fristgerecht innerhalb des dreijährigen Zeitrahmens stattgefunden hat.

Mangels Entscheidungsrelevanz war auf das weitere Vorbringen des Bf, etwa im Hinblick auf das Verhalten einer Bediensteten des Abschleppunternehmens, die Befassung der Volksanwaltschaft mit dem Vorgang, Erfahrungsberichte von

Personen, deren Fahrzeuge ebenfalls abgeschleppt worden waren und Ähnliches nicht weiter einzugehen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön